

**Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und von bestimmten anderen Fremden geregelt wird
(Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz - StGVG)**

§ 3

Zielgruppe

(1) Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.

Schutzbedürftig sind

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 in Verbindung mit § 15 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2004, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, deren Grundversorgung das Land bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde gemäß §§ 4, 4 a, 5, 5 a und 6 der Asylgesetznovelle 2003 sicherstellt, und
6. Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten zwölf Monate nach Asylgewährung.

§ 3

Zielgruppe

(1) Hilfsbedürftigkeit liegt jedenfalls vor, wenn Fremde den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen, Lebensgefährten oder Einrichtungen erhalten. Als eigene Mittel gelten alle zu Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge einschließlich der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich sind. Schutzbedürftig sind,

1. Fremde, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Antrag auf internationalen Schutz rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm. § 10 AsylG 2005, § 72 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder einer Verordnung gemäß § 76 NAG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 4 AsylG 2005, § 5 AsylG 2005, § 10 AsylG 2005, nach einer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können, oder auf welche die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind oder bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird

| | |
|---|---|
| | <p>(Asylberechtigte), während der ersten 12 Monate nach Asylgewährung. (4) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten gemäß § 39 Abs. 1 und 4 AsylG 2005 können von der Versorgung gemäß § 4 ausgeschlossen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 <i>Umfang der Grundversorgung</i></p> <p>(1) Die Grundversorgung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit, 2. Versorgung mit angemessener Verpflegung, 3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung, <p>4. Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG,</p> <p>5. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 <i>Umfang der Grundversorgung</i></p> <p>(1) Die Grundversorgung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit (Eltern, Kinder, Adoptivkinder und Lebensgemeinschaft) <ol style="list-style-type: none"> a) bei Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Landes mit Verpflegung gebührt zusätzlich zur Unterbringung, <ol style="list-style-type: none"> aa) Versorgung mit angemessener ortsüblicher Verpflegung, wobei auf religiöse Bedürfnisse Bedacht zu nehmen ist, ab) Gewährung eines monatlichen Taschengeldes und ac) Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall. b) Bei Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Landes ohne Verpflegung gebührt zusätzlich zur Unterbringung <ol style="list-style-type: none"> ba) Verpflegsgeld, bb) Gewährung eines monatlichen Taschengeldes und bc) Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall. c) Bei Inanspruchnahme von geeigneten individuellen Unterkünften gebührt <ol style="list-style-type: none"> ca) Verpflegsgeld und cb) Mietkostenzuschuss. 2. Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG, 3. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach |

| | |
|--|--|
| <p>Einzelfallprüfung,</p> <p>6. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,</p> <p>7. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,</p> <p>8. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,</p> <p>9. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,</p> <p>10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,</p> <p>11. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,</p> <p>12. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe,</p> <p>13. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.</p> | <p>Einzelfallprüfung,</p> <p>4. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,</p> <p>5. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal (Regionalbetreuer) unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,</p> <p>6. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,</p> <p>7. Übernahme der für den Schulbesuch zur nächstgelegenen geeigneten öffentlich-rechtlichen Schule erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,</p> <p>8. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,</p> <p>9. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe,</p> <p>10. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.</p> <p>(2) Die Unterbringung hat unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung zu erfolgen. Wenn die Behörde es aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Familienzusammenführung oder einer besseren regionalen Verteilung für erforderlich hält, kann eine Verlegung jederzeit von Amts wegen erfolgen. Auf Ersuchen der Behörde haben die Sicherheitsbehörden an der Verlegung mitzuwirken.</p> <p>(3) Die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Landes hat Vorrang gegenüber einer individuellen Unterbringung. Eine individuelle Unterbringung darf unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:</p> <p>1. Vorlage eines ordnungsgemäß vergebühten Mietvertrages. Bei Untermietverträgen sind die ordnungsgemäß vergebühten Hauptmietverträge in Kopie ebenfalls vorzulegen.</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch eingeschränkt oder in Teilleistungen gewährt werden.</p> <p>(3) Die Grundversorgung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn Fremde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 7 Abs. 3) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder 2. gemäß § 38 a SPG weggewiesen werden oder 3. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann. <p>(4) Der Entscheidung, die Versorgung nach Abs. 2 oder 3 einzuschränken oder zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.</p> <p>(5) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 2. Es muss sichergestellt sein, dass durch die von der Behörde zu gewährenden Kostenhöchstsätze, eigenen Mittel oder Zuwendungen Dritter der Lebensunterhalts sichergestellt ist. 3. Es dürfen keine Gründe für eine Einstellung oder Einschränkung der Grundversorgung gemäß Abs. 6 vorliegen oder vorgelegen sein. <p>Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung des Landes.</p> <p>(4) Wenn die Wohnnutzfläche bei einer Unterbringung nach Abs. 1 Z. 1 lit. c mehr als 150 m² beträgt wird kein Mietkostenzuschuss gewährt.</p> <p>(5) Die Grundversorgung kann verweigert oder nur teilweise gewährt werden, wenn Fremde den Lebensunterhalt für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Lebensgefährten/innen aus eigenen Kräften oder Mitteln oder durch Zuwendungen Dritter zur Gänze oder teilweise besorgen können.</p> <p>(6) Die Grundversorgung kann eingestellt oder eingeschränkt werden, wenn Fremde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 7 Abs. 3) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder 2. gemäß § 38 a SPG weggewiesen werden oder 3. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 AsylG 2005 darstellen, 4. eine gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b zugewiesene Unterkunft in einer Landesbetreuungseinrichtung nicht innerhalb von zwei Tagen beziehen, oder 5. eine gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b zugewiesene Unterkunft ohne Zustimmung der Behörde länger als zwei Tage verlassen oder 6. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfeleistung nicht mehr vorliegen. <p>Nicht in Anspruch genommene oder abgelehnte Grundversorgungsleistungen gelten als eingestellt.</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>(6) Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), und 2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen zu gewähren. <p>(7) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 6 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.</p> <p>(8) Durch die Tätigkeiten nach Abs. 6 und 7 wird kein Dienstverhältnis begründet.</p> | <p>(7) Der Entscheidung nach Abs. 5 oder 6 hat, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, eine Anhörung des Betroffenen, voranzugehen.</p> <p>(8) Die medizinische Notversorgung der Fremden ist jedenfalls sicherzustellen.</p> <p>(9) Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), und 2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Tätigkeit zu gewähren. <p>(10) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 9 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.</p> <p>(11) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Arten der Tätigkeiten und deren Entlohnung mit Verordnung festsetzen.</p> <p>(12) Durch die Tätigkeiten nach Abs. 9 und 10 wird kein Dienstverhältnis begründet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 <i>Ausschluss von der Versorgung und Kostenersatz</i></p> <p>(1) -----</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Asylwerber, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben, und 3. Asylwerber, die nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken. | <p style="text-align: center;">§ 5 <i>Ausschluss von der Versorgung und Kostenersatz</i></p> <p>(1) -----</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Asylwerber, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben, 3. Asylwerber, die nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken, |

| | |
|--|---|
| <p>-----</p> <p>(2) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein können von der Versorgung gemäß § 4 ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 haben jede Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(5) ... Sie kann ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes gefährdet würden.</p> | <p>4. Fremde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, welche, ohne von der Koordinationsstelle des Bundes zugewiesen worden zu sein, in die Steiermark kommen und</p> <p>5. Fremde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 5, denen Grundversorgung in einem anderen Bundesland gewährt wird oder gewährt wurde.</p> <p>Fremde, die von der Grundversorgung ausgeschlossen sind, sind im Falle der Z. 4 an die Koordinationsstelle des Bundes, im Falle der Z. 5 an das Bundesland welches die Erstversorgung gewährt oder gewährt hat, zurückzuverweisen. Die Entscheidung der Behörde erfolgt von Amts wegen.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 haben der Behörde alle für die Gewährung einer Grundversorgungsleistung maßgeblichen Änderungen der Umstände unverzüglich zu melden.</p> <p>(5) ... Sie kann auch durch Anrechnung auf künftige Leistungen hereingebracht oder ganz/teilweise nachgesehen werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes gefährdet würden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><i>Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen</i></p> <p>Im Falle einer Massenfluchtbewegung (§ 29 FrG) kann die Grundversorgung für diese Personen beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf dadurch nicht gefährdet werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><i>Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen</i></p> <p>Im Falle einer Massenfluchtbewegung (§ 76 NAG) kann die Grundversorgung für diese Personen beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf dadurch nicht gefährdet werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><i>Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen</i></p> <p>(4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben den Behörden Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von Fremden gemäß § 3 Abs. 1 zu erteilen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><i>Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen</i></p> <p>(4) Der Hauptverband, der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger und die Finanzämter haben den Behörden Auskünfte über Versicherungsverhältnisse und entscheidungsrelevante Tatsachen, wie insbesondere Einkommens-</p> |

| | |
|--|--|
| | und Vermögensverhältnisse, Anstellungen und Dienstgeber von Fremden gemäß § 3 Abs. 1 zu erteilen. |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Verfahren</p> <p>(1) Die Landesregierung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz.</p> <p>(2) Über Berufungen gegen Bescheide der ersten Instanz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. [jetzt Abs.7]</p> <p>(3) Über Verlangen des Betroffenen ist von der Landesregierung ein schriftlicher Bescheid aus zu folgen.</p> <p>(4) Beantragt ein Betroffener eine bestimmte Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber bescheidmäßig abzusprechen.</p> <p>(5) Die Unterstützung erfolgt entweder durch Geldleistung, durch Betreuung in einer Einrichtung des Landes oder, sofern die Betreuung durch eine Einrichtung gemäß §§ 6 und 8 erfolgt, durch Direktverrechnung mit dieser.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Verfahren</p> <p>(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung oder durch Gewährung von Geldleistungen oder durch Abschluss einer Krankenversicherung oder durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen.</p> <p>(2) Wird die beantragte Hilfeleistung nicht oder nur teilweise gewährt, ist darüber bescheidmäßig abzusprechen.</p> <p>(3) Fremde haben das Recht bei Entsprechung ihres Antrages von der Behörde eine Bestätigung über die gewährten Leistungen zu verlangen.</p> <p>(4) Ein Rechtsmittel gegen die Zuweisung eines bestimmten Quartiers ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Die Landesregierung kann sich zur Zustellung ihrer Schriftstücke auch der Regionalbetreuer/innen bedienen. Für diese Zustellungen gilt das Zustellgesetz.</p> <p>(6) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.</p> |
| ----- | <p style="text-align: center;">§ 14a Behörden</p> <p>(1) Die Landesregierung ist Behörde erster Instanz.</p> <p>(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.</p> |
| ----- | <p style="text-align: center;">§ 15a Übergangsbestimmungen zu LGBl. Nr. 101/2005</p> <p>Entscheidungen über die Grundversorgung, die zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 18. Oktober 2005 getroffen wurden, gelten</p> |

| | |
|---|--|
| | als Entscheidungen nach diesem Gesetz. |
| ----- | <p style="text-align: center;">§ 15b Übergangsbestimmungen zu LGBL Nr.</p> <p>Entscheidungen der Behörde, die aufgrund des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach diesem Gesetz.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Oktober 2005, in Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>Die Änderung des Gesetzstitels, des § 3 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1 Z. 2 und 3, des § 5 Abs. 3 und 5 2. Satz, der §§ 9 und 12 Abs. 4 und des § 14, sowie die Einfügung des § 3 Abs. 4, des § 5 Abs. 1 Z. 4 und 5, § 5 Abs. 1 letzter Satz, der §§ 14a, 15a und 15b und der Entfall des § 5 Abs. 2, durch die Novelle LGBL Nr., treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.</p> |